



Signatur	StAZH MM 24.18 KRP 1837/0068 – StAZH MM 24.18 KRP 1837/0069
Titel	Fortsetzung der Berathung der Tagsatzungs-Instruction. Beeidigung des Herrn Baumann von Horgen als Mitglied des Großen Rathes.
Datum	27.06.1837
P.	288–347

[Fortsetzung von MM 24.18 KRP 1837/0065]

[p. 288] §. 41. Diplomatische Agenthschaften im Auslande;
Wurde mit Mehrheit nach dem Entwurfe angenommen; mit 18 gegen 101 Stimmen blieb der Antrag in der Minderheit, daß die Gesandtschaft instruiert werde, auf Zurückziehung der diplomatischen Agenthschaften in Wien & Paris anzutragen.

[MM 24.18 KRP 1837/0069]

Das inzwischen eingetretene neugewählte Mitglied für die Zunft Horgen, Herr Bezirksrichter J. J. Baumann von Horgen wurde beeidigt.

§. 42. Schweizerische Handels-Consulate, wurde // [p. 289] angenommen nach dem Entwurfe, auch mit Mehrheit der nachstehende Zusatz am Ende: „Die Gesandtschaft wird eingeladen, darauf hinzuwirken, daß die Wahlform der Schweizerischen Handelsconsuln in dem Sinne einer Revision unterworfen werde, daß denjenigen Schweizerbürgern, welche sich an dem Orte, für den ein Consulat bestellt wird, aufhalten, ein angemessener Einfluß auf die Wahl eingeräumt werde.“

§. 43. Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten wurde unverändert angenommen nach dem Entwurfe, & ebenso

§. 44. Freizügigkeitsverhältnisse. litt. a. b. c. d. e. f. g & i; litt. h. Vereinigte Staaten in Nordamerika hingegen wurde mit Mehrheit in folgender Fassung angenommen.
„Da es hinsichtlich des vielfachen Verkehres, der zwischen beiden Ländern besteht, sehr wünschbar ist, daß ein etwelches, mehr & minder annäherndes Einverständnis betreffend die gegenseitigen Freizügigkeits- // [p. 290] verhältnisse zu Stande kommen möchte, so wird die Ehrengesandtschaft instruiert, dazu zu stimmen, dass der Vorort ersucht werde, eine Fortsetzung der diesfälligen Verhandlungen zu versuchen.“

In der Minderheit blieb der Antrag auf die Fassung nach dem Entwurfe dahin gehend:
„Obschon die bisherigen Verhandlungen mit diesen Freistaaten wegen der dort herrschenden unfreisinnigen Gesetze über Erwerbung von Grundeigenthum bis dahin noch keinen günstigen Erfolg gehabt haben, so wäre es dennoch hinsichtlich des vielfachen Verkehres, der zwischen beiden Ländern besteht, sehr wünschbar u. s. f.[“]

Unverändert & einmüthig wurden wieder angenommen nach dem Entwurfe.

§. 45. Anstand zwischen dem Canton Luzern & Frankreich in Bezug auf die Anwendung der zwischen der Eidgenossenschaft oder einigen Ständen & Frankreich bestehenden Staatsver- // [p. 291] trägen.

§. 46. Verhältnisse zwischen der Schweiz u. den K. Sardinischen Staaten in Betreff der Niederlassung der gegenseitigen Staatsangehörigen.

§. 47. Concursverhältnisse mit dem Königreiche Sachsen.

§. 48. Verträge über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

§. 49. Val des Dappes.

§. 50. Collegium Helveticum Borromaeum.

§. 51. Incammerationen im Oesterreichischen.

§. 52. Ansprachen der ehemaligen Schweizerregimenter in K. Spanischen Diensten.

§. 53. Invalidenfond für die vor A^o. 1816 bestandenen vier Schweizer-Regimenter in französischen Diensten.

§. 54. Angelegenheit der fremden Flüchtlinge in der Schweiz & daherige Verhältnisse der Schweiz zum Auslande.

§. 55. An die Tagsatzung gerichtete Adressen & Bittschriften. // [p. 292]

§. 56. Ertheilung von allgemeinen Instructionen & Vollmachten, theils an die Gesandten, theils an den Vorort.

Nachträgliche Instructions-Artikel.

1. Antrag des Standes Schwyz, daß kein Gegenstand bey der Tagsatzung zur Sprache gebracht & behandelt werden solle, welcher nicht zuvor mit Einladung zur Instruction an die Stände ausgeschrieben worden.

2. Antrag des Standes Neuenburg auf Auslegung des Concordates vom 7. July 1810, betreffend die Stellung von Fehlbaren in Polizeyfällen, wurde, nachdem vorerst der Art. nach dem Entwurfe angenommen, nachher aber mit Mehrheit das Wiedereintreten über denselben erkennt war, ebenfalls mit Mehrheit in folgender veränderter Fassung angenommen:
„Die Ehrengesandtschaft wird instruiert zu erklären, daß der hiesige Stand unter Stellung nichts anders verstehen könne, als Auslieferung, insofern die Citation nicht ge- // [p. 293] nügt, im übrigen dazu stimmen, daß im Sinne des Antrages von Neuenburg, das fragliche Concordat dahin abgeändert werde, daß in Zukunft statt Stellung nur Citation gefordert werden dürfe.“

In der Minderheit blieb 1.^o der Antrag auf die Fassung nach dem Entwurfe: „die Gesandtschaft wird erklären, daß der hiesige Stand unter Stellung keineswegs die Auslieferung verstehen, da sonst, wenn solche wirklich damit gemeint wäre, eben dieser Ausdruck selbst (wie im Concordat über Auslieferung von Verbrechern) gebraucht worden wäre, in welch' letzterm auch an die Auslieferung gewisse Bedingungen geknüpft seyen; 2.^o) der Antrag auf Weglassung des 2.^{ten} Passus obiger Instruction, letzterer mit 50 gegen 63 Stimmen.

Hierauf wurde die Berathung des suspendirten litt. b. des §. 13. der Instruction betreffend das gerichtliche Verfahren in Militärstrafsachen // [p. 294] vorgenommen & nach Beendigung des allgemeinen Rathschlages mit Mehrheit der Antrag angenommen: „Der Canton Zürich erklärt sich für das System des öffentlichen & mündlichen Verfahrens, wie dasselbe in dem frühern Mehrheitsentwurfe enthalten & in dem Berichte vom 31. October 1836 begründet ist.

Die Gesandtschaft wird besonders zu zeigen suchen, daß der rechte Nutzen der Öffentlichkeit durch ihre Totalität bedingt sey, & daß die Militärverhältnisse ganz eigenthümliche Gründe darbieten, um dem System des mundlichen Verfahrens & der absoluten Öffentlichkeit den Vorzug zu geben. Wenn übrigens diese Ansicht bey der Tagsatzung noch nicht unbedingten Eingang finden sollte, so wird die Gesandtschaft dahin wirken, daß der Entscheid eher noch ein Jahr verschoben, als daß das System theilweise u. nach Art des französischen oder teutschen Verfahrens angenommen würde.“ // [p. 295] In der Minderheit blieb der Antrag, daß die Gesandtschaft instruiert werde, von vorn herein noch einen Aufschub des Entscheides zwischen beiden Systemen auf ein Jahr anzutragen.

Instruction auf die ordentliche eidgenössische Tagsatzung von 1837.

§. 1.

Constituierung der Tagsatzung.

Die Gesandtschaft des Standes Zürich wird zu ihrer Abordnung an die ordentliche eidgenössische Tagsatzung des Jahres 1837. mit einer Beglaubigungsurkunde nach dem vorgeschriebenen Formulare versehen & beauftragt, an der Eröffnung Theil zu nehmen, so wie dann auch, wenn unverhoffter Weise wieder von Seite anderer Stände Abweichungen von der beschlossenen Form der Creditive oder Vorbehalte hinsichtlich der Verbindlichkeit der von ihnen Ge- // [p. 296] sandten abzugebenden Voten gemacht werden wollten, bey fester Behauptung der diesfalls aufgestellten Grundsätze verbleiben.

§. 2.

Eidgenössische Kanzley.

Da wegen Ablauf einer Amtsdauer die bisher von Herrn Dr August von Gonzenbach bekleidete Stelle eines eidgenössischen Staatsschreibers wieder für zwey Jahre nämlich vom 1. Jenner 1838 bis den 31 Christmonath 1839 zu besetzen ist, so wird die Ehrengesandtschaft bevollmächtigt, an der Wahl Theil zu nehmen.

§.3.

Eidgenössisches Archiv.

A. Der Jahresbericht des eidgenössischen Archivverwalters ist anzuhören & zu berathen.
B. Es ist zu gewärtigen, ob & welche Eingaben von Repertorien älterer Abschiede erfolgen werden & die Einladung des Vorortes an den Stand Luzern für Erfüllung früher gegebener Zusagen zu unterstützen. // [p. 297]

§. 4.

Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsgelder.

Über diesen Gegenstand ist nichts zu instruiren.

§. 5.

Eidgenössische Militärschule in Thun.

A. In Betreff des Berichtes der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde über den fünfzehnten im Jahre 1836 abgehaltenen Lehrcurs der Militärschule in Thun, wird die Ehrengesandtschaft erklären, daß sich der hiesige Stand damit befriedigt finde & demnach auch zu Eröffnung des im §. 17. der Tractanden berücksichtigten in diesem Berichte nachgesuchten Credits von 2400 frkn. für Anschaffung von Modellen des Artillerie-Materiellen zu $\frac{1}{4}$ der wahren Größe stimme.
B. Zu dem im Jahre 1837 in Thun abzuhaltenden Lehrcurs der Militärschule, in welcher das Genie // [p. 298] & die Artillerie Unterricht erhalten sollen, sowie zu dem, dafür auszusetzenden Credite von Frkn. 20,000 läßt der hiesige Stand seine Zustimmung aussprechen, beauftragt hingegen seine Gesandtschaft darauf anzutragen, daß die in den

letzten zwei Jahren für einen vorausgesetzten diesjährigen Unterricht der Cavallerie, Scharfschützen & Infanterie durch Credit angewiesene Summe von Frkn. 10,000 wieder in den eidgenössischen Kriegsfond restituirt werde, da dieser Unterricht nicht stattfindet.

§. 6.

Eidgenössisches Übungslager.

A. An den Berathungen über den Bericht des im letztverflossenen Jahre abgehaltenen Übungslagers wird die Ehrengesandtschaft Theil nehmen.

B. Hinsichtlich des angekündigten Antrages der eidgen. Militäraufsichtsbehörde betreffend die Abhaltung eines neunten Übungslagers im Jahre 1838 wird die Ehrengesandtschaft erklären: es achte der hiesige Stand, mit Hinsicht // [p. 299] auf die bisher über die Lager gemachten Erfahrungen für sehr nothwendig, daß bevor zu einer neuen Anordnung solcher Art geschritten werde, durch eine von der Tagsatzung selbst niederzusetzenden Kommission, einläßliche Berathungen Statt finden, wie & auf welche Weise mehrern Übelständen, die auf Disciplin, Gesundheit & andere Verhältnisse der Truppen nachtheiligen Einfluß geübt & dem Erfolge ihres Zusammenzuges wesentlichen Eintrag gethan haben, für die Zukunft durch Maßregeln für bessere Manneszucht, gleichartigen Unterricht, sorgfältigere Auswahl von Lagerplätzen, gehörige Garantie für die Bedürfniß-Lieferungen u. s. w. vorgebogen werden könne; erst nachdem darüber beruhigende Aussichten eröffnet seyn werden, könne man hierorts mit Zuversicht wieder zu einem solchen militärischen Zusammenzuge stimmen.

§. 7.

Trigonometrische Vermessungen.

Die Ehrengesandtschaft wird erklären, // [p. 300] daß der hiesige Stand immerfort ein lebhaftes Interesse an thätiger Beförderung dieser Arbeiten nehme & daher mit Vergnügen dazu stimme, daß nebst den zur Hälfte von dem Legat Boissier & zur Hälfte von der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft erhältlichen 6000 Frkn. noch 8000 Frkn. Credit zu diesem Zwecke eröffnet werden.

Ehe man aber hierorts zu der angetragenen Aufstellung eines topografischen Bureau stimmen könne, müsse man wünschen, über Umfang & Organisation eines solchen vollständige Auskunft zu erhalten.

§. 8.

Inspectionen der Cantons-Contingente.

A. Der Bericht über Inspection des Materiellen der Contingentstruppen von Schwyz wird vorgelegt werden & ist zu würdigen.

B. Über die berichteten Anordnungen weiterer Inspectionen ist lediglich darauf zu dringen, daß solche zu gehöriger Zeit vorgenommen // [p. 301] & namentlich diejenigen der Stände Glarus, Schaffhausen, Graubünden & Wallis, welche noch im Rückstande sind, wenigstens im nächstens Jahre nachgeholt werden.

C. Bietet keinen Stoff zur Instruktion.

§. 9.

Feldbefestigungen.

A. Mit Genehmigung des, dem Tractanden-Circular angeschlossenen Berichtes über die Feldbefestigungen wird die Ehrengesandtschaft instruiert, dazu zu stimmen, daß künftighin die Militäraufsichtsbehörde nur alle zwei Jahre über die für den Unterhalt dieser Werke angewiesenen Gelder Rechenschaft ablege, daß dem aber die Frage, ob nicht dieser Unterhalt u. ein darüber zu führendes klares & geregeltes Rechnungswesen auf andere Weise besser erzielt werden könnte? von der Aufsichtsbehörde mit Zuzug von geeigneten Experten außer ihrer Mitte vorberathen & begutachtet werde.

B. Was den in Antrag gebrachten Aufbau // [p. 302] bleibender Festungswerke zu St. Morizen & eine Vermehrung derselben durch Übernahme des dortigen Schlosses von

Seite der Eidgenossenschaft betrifft, so wird die Ehrengesandtschaft aussprechen, daß sich der hiesige Stand von der Dringlichkeit & Nothwendigkeit einer solchen mit bedeutendem Kostenaufwand verbundenen Ausdehnung nicht überzeugen & daher auch einstweilen nicht dazu stimmen könne;

Übrigens wird die Ehrengesandtschaft an der Berathung Theil & das Ergebniß ad referendum nehmen.

§. 10.

Eidgenössischer Generalstab.

A. Die Ehrengesandtschaft wird ermächtigt, an den Wahlen zu Ergänzung der reglementarischen Zahl eidgenössischer Obersten Theil zu nehmen.

B. Hingegen wird dieselbe aussprechen, daß man hierorts der angetragenen Vermehrung der Oberstlieutenants & Majore im Staabe, // [p. 303] wie solche das neue Reglement erfordere, nicht beistimmen könne, bevor dieses Reglement durch den Beitritt der erforderlichen Zahl von Ständen wirklich in Kraft erwachsen sein werde.

C. Wohl aber kann dieselbe ebenfalls für Ergänzungswahlen zu Besetzung eingetretener Lücken im eidgenössischen Staabe mitstimmen.

§. 11.

Bestand & Ausrüstung des Bundesheeres. Organisation der Landwehr.

Die Ehrengesandtschaft wird an Würdigung dieses Berichtes Theil nehmen & zu angemessenen Schlüssen stimmen.

§. 12.

Versuche in Bezug auf Verbesserung der Vertheidigungsmittel.

Der angekündigte Bericht ist zu gewärtigen & zu berathen.

§. 13.

Revision der bestehenden Militär- // [p. 304] gesetze & Reglemente.

A. Die Ehrengesandtschaft wird trachten, möglichst darauf einzuwirken, daß die reglementarische Stimmenzahl für Annahme der revidirten eidgenössischen Militärorganisation erfüllt werde, falls sich aber dazu wider Verhoffen keine Aussicht wieder eröffnen sollte, darauf antragen, daß durch eine ebenfalls mit Zuzug von Experten gebildete Commission der Tagsatzung berathen werde, auf welche Weise einstweilen bis zum Eintritt des neuen Reglements bestmöglich auf Ausbildung des Militärs eingewirkt werden könne.

B. Der Canton Zürich erklärt sich für das System des öffentlichen & mündlichen Verfahrens, wie dasselbe in dem frühern Mehrheitsentwurfe enthalten & in dem Berichte vom 31. October 1836 begründet ist. Die Gesandtschaft wird besonders zu zeigen suchen, daß der rechte Nutzen der Öffentlichkeit durch ihre Totalität bedingt sey, & daß die Militärverhältnisse // [p. 305] ganz eigenthümliche Gründe darbieten, um dem Systeme des mündlichen Verfahrens & der absoluten Öffentlichkeit den Vorzug zu geben.

Wenn übrigens diese Ansicht bei der Tagsatzung noch nicht unbedingten Eingang finden sollte, so wird die Gesandtschaft dahin wirken, daß der Entscheid eher noch ein Jahr verschoben, als daß das System theilweise & nach Art des französischen oder deutschen Verfahrens modificirt & angenommen würde.

§. 14.

Hilfsquellen, durch welche die Ausgaben bestritten werden sollen, die durch die revidirte eidgenössische Militär-Organisation veranlasst werden.

Nachdem der letztjährige Beschluß der Tagsatzung betreffend die Deckung dieser Ausgaben von dem hiesigen Stande bereits angenommen worden, wird die Gesandtschaft instruiert, ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß solcher nebst der Militär-Organisation // [p. 306] das reglementarische Mehr erhalte, wenn aber beides nicht erfolgen sollte, so wird sie erklären,

daß der hiesige Stand seine Zustimmung zu Verwendung eines Drittheiles der eidgenössischen Eingangsgebühren für diese Ausgaben zurückziehe.

§. 15.

Vollziehung der revidirten eidgenössischen Militär-Organisation.

Da bisdahin die Annahme dieser Organisation noch nicht erfolgt ist, so findet der hiesige Stand, daß auch noch kein Erforderniß eingetreten sey, bereits Instructionen zur Vollziehung zu ertheilen.

§. 16.

Rechnungen über die eidgenössischen Militär-Ausgaben.

A. Die Ehrengesandtschaft wird die der Militäraufsichtsbehörde ertheilte erinnernde Weisung hinsichtlich der Nichtaufnahme von Cantonal-Militärausgaben, welche nicht wirklich, stattgefunden & gehörig belegt sind, so wie // [p. 307] der Überschreitung des Credits auf's kräftigste unterstützen & an diesfälligen angemessenen Beschlüssen Theil zu nehmen, bevollmächtigt.

B. Die besondern Rechnungen über die Vergabungen des Herrn Syndic Rigaud & des Herrn Boissier beide von Genf sind zu prüfen & abzunehmen.

C. An Prüfung & Schlußnahme betreffend die von der Militäraufsichtsbehörde über Anschaffung von eidgenössischen Waffenvorräthen abzulegenden Rechnung wird die Ehrengesandtschaft Theil nehmen & darauf dringen, daß der nicht verwendete Betrag des dafür eröffneten Credits in die eidgenössische Kriegs-Cassa zurückgelegt werde.

§. 17.

Eidgenössische Militärausgaben.

A. Zu dem vorgelegten Budget, welches reglementarisch gestellt ist, kann die Zustimmung im Namen des hiesigen Cantons ausgesprochen werden, mit Ausnahme des Tittels von // [p. 308] 29000 Frkn., welche für das neunte eidgenössische Übungslager bestimmt sind, mit Beziehung auf die über §. 6. der Tractanden gegen einstweilige Abhaltung eines Übungslagers gegebene Instruction.

B. Auf den Fall, daß die neue Militär-Organisation während der Tagsatzung zum Bundesgesetz erhoben würde, wird die Ehrengesandtschaft beauftragt, zu verlangen, daß das derselben gemäß modificirte Budget den Ständen mitgetheilt werde.

C. Was das Budget für die Feldbefestigungen betrifft, so wird die Ehrengesandtschaft mit Beziehung auf die in Betreff derselben bey §. 9. erhaltene Instruction aussprechen, daß der hiesige Stand einstweilen zu keinen Geldanweisungen für Befestigungen bey St. Morizen stimmen könne.

§. 18.

Eidgenössische Militäraufsichtsbehörde.

Die Ehrengesandtschaft wird eventuell be- // [p. 309] vollmächtigt, an den diesfälligen Wahlen Theil zu nehmen.

§. 19.

Verwendung des von Herrn Boissier von Genf der Eidgenossenschaft gemachten Legates von 12,000 franz. Franken.

Zu dem Antrage, daß der Rest desselben ebenfalls noch auf die trigonometrischen Vermessungen verwendet werden, giebt der hiesige Stand seine volle Zustimmung.

§. 20.

Eidgenössische Kriegsfonds.

Die Ehrengesandtschaft wird sowohl an Prüfung & Abnahme der 21sten Rechnung über die Kriegsgelder, als an Würdigung des von dem Verwaltungsrathe abzulegenden Berichtes über die Einführung des neuen Verwaltungsreglements Theil nehmen.

§. 21.

Schweizerische Grenz- & Territorialverhältnisse.

Da laut der im Tractanden-Circular // [p. 310] enthaltenen Anzeige die Regierung des Standes Graubünden eine allgemeine Darstellung der noch gegen die K. K. Oesterreichischen Staaten genauer vorzunehmenden Grenzausmittelungen eingegeben, so wird zwar die Ehrengesandtschaft an den diesfälligen Berathungen Theil nehmen, dabey aber den Antrag stellen & darauf dringen, daß von diesem Stande vor allem aus auf die vielmal wiederholten Fragen über die für die Schweiz ganz besonders wichtigen Grenzverhältnisse auf der Höhe des Splügens klare & unumwundene Auskunft gegeben & diese Angelegenheit ohne verzögernde Verbindung mit der allgemeinen Grenzberichtigung zuerst ins Reine gebracht werde.

§. 22.

Revision des Budnesvertrages zwischen den 22 Cantonen der Schweiz vom 7. August 1815.
Die Ehrengesandtschaft wird in Übereinstimmung mit der vorjährigen Instruction beauftragt & bevollmächtigt, an diesfälligen Berathungen // [p. 311] Theil zu nehmen & auf jedem geeigneten, mit der hiesigen Verfassung nicht im Widerspruche stehenden, Wege für eine partielle oder Total-Revision einzutreten.

§. 23.

Revision der Mannschaftsscala.

A. Da laut eines seit Eingang des Tractanden-Circulars gefolgten vorörtlichen Kreisschreibens sämtliche Stände mit Ausnahme Bern's dem vorjährigen Tagsatzungsbeschlusse betreffend die Volkszählung Genügen geleistet haben & nun der Stand Bern durch ein nachträgliches Circular den Wunsch ausgesprochen, daß seine im Jahre 1836 veranstaltete Volkszählung, obschon nicht nach den Vorschriften des Tagsatzungsbeschlusses vollzogen, dennoch anerkannt werden möchte, weil selbige auf sichere Fundamente gestellt worden, so wird die Ehrengesandtschaft bevollmächtigt, die von der Bernerischen Gesandtschaft diesfalls noch zu gebenden Erläuterungen zu vernehmen, & wenn solche genügend erfunden // [p. 312] werden, um Zutrauen in die Zählung zu setzen, dieselbe anzuerkennen.

B. Die Ehrengesandtschaft wird bevollmächtigt, an der Berathung über die Mannschafts-Scala, welche aber während der nächstbevorstehenden Tagsatzung kaum zu einem Schlusse führen kann, Theil zu nehmen & dabey von dem doppelten Grundsatz auszugehen, einerseits, daß es sich gemäß Art. 3. des Bundesvertrages nicht um eine allgemeine Abänderung der Mannschafts-Scala handeln könne, da sich die Bevölkerung seit Festsetzung derselben in allen Cantonen mehr u. minder vermehrt hat, & es also nur darum zu thun sey, den als wirklich begründet sich zeigenden Beschwerden einzelner Cantone über zu hohe Classificirung abzuhelpen, andererseits daß überhaupt zu der eigentlichen Volkszahl der Cantone nur die im Canton befindlichen Cantonsbürger & niedergelassenen Schweizerbürger in Anschlag genommen, die übrige zur wandernden Classe gehörige // [p. 313] Bevölkerung aber abgezogen werde.

Das Ergebniß der Berathungen ist wieder ad instruendum zu nehmen.

§. 24.

Revision der eidgenössischen Geld-Scala.

In Betreff dieses Artikels wird die Ehrengesandtschaft beauftragt zu erklären, es könne der hiesige Stand erst dannzumal über eine diesfällige Veränderung eintreten, wenn auch von den übrigen Kantonen die Vermögensverhältnisse nach bestimmten Grundsätzen wie in dem hiesigen approximativ ausgemittelt & der Tagsatzung zur Kenntniß gebracht sein werden. Aus diesem Grunde werde auch diesmal keine Instruktion, in Bezug auf die Herabsetzungsbegehren der Stände Schaffhausen u. Appenzell ertheilt.

§. 25.

Titulaturen & Formen der eidg. Correspondenz

Darüber sind lediglich noch Erklärungen // [p. 314] der Stände Tessin & Wallis zu gewärtigen.

§. 26.

Eidgenössische Gewährleistung der Kantons-Verfassungen.

A. Auch diesfalls sind noch die Garantie-Erklärungen mehrerer Stände zu erwarten.

B. Ebenso.

C. Nachdem der hiesige Stand die Gewährleistung der Verfassung des Standes Glarus bereits letztes Jahr ausgesprochen, so wird sich die Ehrengesandtschaft lediglich darauf beziehen & übrigens bevollmächtigt, an allfälligen Berathungen, welche auf eine Hebung der diesfalls noch waltenden Anstände hinzielen, Theil zu nehmen.

§. 27.

Gewährleistung der in der Schweiz befindlichen Klöster & Kapitel.

Die Ehrengesandtschaft wird mit einfacher Erklärung des vom hiesigen Kanton angenommenen Grundsatzes, daß es in dem Souveränitätsrechte der Kantone liege, die // [p. 315] Angelegenheiten der unter ihrer Landeshoheit stehenden Klöster gesetzlich zu regulieren, über alle in Betreff derselben vor die Tagsatzung kommenden Fragen, in diesem Sinne votieren.

§. 28.

Rücktritt eines Kantons von einem einmal eingegangenen Konkordate.

Die über den diesfälligen Beschluß der letztjährigen Tagsatzung noch ausstehenden Erklärungen einiger Kantone sind zu gewärtigen.

§. 29.

Angelegenheiten des Kantons Schwyz.

A. Es wird nun der Bericht des Vorortes zu vernehmen sein, ob der Bezirk Schwyz seiner Verpflichtung der auf den 11 März d. J. abzutragenden ersten Zahlung an die Kosten der Militärausgaben, während des Jahres 1833 ein Genügen geleistet habe, & im Falle, daß solches nicht geschehen wäre, die Ehrengesandtschaft bevollmächtigt, an diesfälligen Berathungen & einem angemessenen Vollziehungsbeschlus- // [p. 316] sen Theil zu nehmen.

B. Hinsichtlich der voriges Jahr eingelegten Beschwerden über verschiedene Verfassungsverletzungen des Kantons Schwyz ist der Bericht des Vorortes zu gewärtigen, & derselbe nöthigen Falles einzuladen, an die Regierung dieses Standes eine Aufforderung zu diesfälliger Abhülfe zu richten.

§. 30.

Angelegenheiten des Kantons Basel.

Nach dem Berichte des Vorortes ist zu hoffen, daß die Tagsatzung nicht mehr im Falle sein werde, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen.

§. 31.

Angelegenheiten des Kantons Neuenburg.

A. Da durch das Traktanden-Circular den letztjährigen Verhandlungen über die von dem Neuenburger-Militär bey Zusammenzügen eidgenössischer Truppen ge- // [p. 317] tragenen Medaillen wieder gerufen wird, so wird die Ehrengesandtschaft beauftragt, ohne sich weiter in dieses Speciale einzulassen, den allgemeinen Antrag zu stellen, daß im eidgenössischen Dienste keinerley Ehrenzeichen getragen werden, als allfällig solche, die von der Eidgenossenschaft selbst ertheilt sind.

B.) In Übereinstimmung mit dem vorjährigen Antrage des Standes Waadt [Abschied pag. 287.] wird die Gesandtschaft darauf dringen, daß das faktische Verhältniß & der Grund

der Beschwerde verschiedener Neuenburgischer Angehöriger über Vollziehung von Strafen für politische Vergehen durch eine Commission der Tagsatzung näher untersucht & ausgemittelt werde, inwiefern zufolge der Capitulation vom 27. Sept. 1831. oder sonst einer Intervention der Eidgenossenschaft von Rechtswegen zulässig sey. // [p. 318]

§. 32.

Konkordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreisser von besoldeten Kantonstruppen.

Nachdem der Austritt des hiesigen Standes aus diesem Konkordate faktisch Stattgefunden, so wird die Ehrengesandtschaft diese Stellung wie voriges Jahr behaupten & verwahren & übrigens die noch ausstehenden Beitrittserklärungen einiger Stände zu dem Concordate über die für's Künftige bey Austritten anzuwendende Form gewärtigen.

§. 33.

Heimathlosigkeit in der Schweiz.

Im Speziellen wird die Gesandtschaft bevollmächtigt, darauf hinzuwirken, daß die Anstände zwischen den Kantonen Schwyz & Glarus in Betreff der Familie Landheer & diejenigen zwischen den Kantonen Unterwalden & Graubünden wegen der Familie Schilliger beseitigt werden. //

[p. 319] Heimathlosigkeit im Allgemeinen.

In Betreff der Heimatlosigkeit im Allgemeinen wird die Ehrengesandtschaft den Wunsch des hiesigen Standes neuerdings aussprechen, daß diesem immer noch fortdauernden Übel wieder ein Blick zugewandt & durch ein Einverständniß der Kantone über gleichmäßige Behandlung der Vaganten, welche größtentheils Ausländer sind, die Entfernung dieser Klasse bewerkstelligt, für die wirklichen Heimatlosen hingegen auf andere angemessene Weise gesorgt werden möge.

[Nachträglich]

Durch ein nachträgliches Kreisschreiben vom 27. May ladet der Vorort die Stände Bern, Luzern, Appenzell, St. Gallen, Aargau & Thurgau ein, sich während der Tagsatzung wieder zu einer Conferenz über Unterbringung der Heimatlosen Gebr. Lippmann zu vereinigen, weil die frühern diesfalls gepflogenen Unterhandlungen fruchtlos gewesen. //

[p. 320] Da sich nun aber ergeben, daß auf dem bisher eingeschlagenen Wege nichts ersprießliches zu erzielen ist, so wird die Ehrengesandtschaft instruiert, diesfalls die über Ausmittelung von Heimathsrechten für solche Leute schon mehrmals bey der Tagsatzung aufgestellten Grundsätze anzurufen & zu verlangen, daß derjenige Kanton, aus welchem dieselben ursprünglich herkommen, der ihnen Ausweisschriften ertheilt & längern Aufenthalt gestattet habe, sie als seine Angehörigen anerkenne.

Falls die gänzliche Beseitigung des Geschäftes, durch etwelche Beiträge von einigen Ständen befördert werden könnte, so wird die Ehrengesandtschaft ermächtigt, einen hieseitigen bescheidenen Beitrag zuzusichern.

§. 34.

Antrag des Standes Neuenburg auf Berathung & Abschluss eines Konkordates betreffend die Regulierung der Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Cantons Angehörige des andern ehelichen können. //

[p. 321] Da es wünschbar scheint, daß die vielfach bestehenden, den ein & anderseitigen Cantonsbürgern zur Last fallenden Einheirathungsgebühren, wo nicht aufgehoben, doch billig ermäßigt werden, so wird die Ehrengesandtschaft ermächtigt, sich auf ein Konkordat einzulassen, nach welchem Weibspersonen, die sich in einen andern Kantonen verehelichen, nicht mehr zu entrichten haben sollen, als die dortigen durch Verehelichung in eine andere Gemeinde tretenden Cantonsbürgerinnen.

§. 35.

Zollwesen.

A. Im Allgemeinen.

I. Wiederbesetzung der Stelle eines eidgenössischen Zollrevisors.

Nachdem sich bisher so viele Schwierigkeiten gezeigt haben, die Stelle eines eidgenössischen Zollrevisors auf zweckmäßige Weise zu besetzen, findet der hiesige Stand, es dürfte einstweilen damit noch etwas zugewartet & der Vorort eingeladen werden, die jeweiligen vorkommenden speciellen Fragen über Zollverhältnisse // [p. 322] durch besondere Experten untersuchen zu lassen.

II. Erleichterung des Frachtfuhrwesens & Waarentransits.

III. Konkordat für Regulierung der Weg- & Brückengelder.

Der hiesige Stand wünscht mit immer gleich lebhaftem Interesse, daß in diesen beiden Beziehungen Verbesserungen zur Beförderung u. Erleichterung des allgemeinen Verkehrs stattfinden können & beauftragt daher die Ehrengesandtschaft an allen zu diesem Zwecke geeigneten Berathungen u. Beschlüssen Theil zu nehmen.

IV. In Bezug auf die Eingangszölle & den Zwischenhandel zwischen den Kantonen wird die Ehrengesandtschaft instruiert, wieder darauf zu dringen, daß alle dem Art. 11. des Bundesvertrages widerstreitenden, den freien Verkehr zwischen den Kantonen hemmenden Belästigungen aufgehoben werden.

B. Besondere Zollverhältnisse.

I. Es sind über frühere Beschlüsse noch einige Standesvota zu erwarten. // [p. 323]

II. Zollgesetz des Kantons Zürich.

Den Eingaben, welche der hiesige Stand in Bezug auf sein neues Zollgesetz gemacht hat, ist nichts beizufügen.

III. Zollgesetz des Kantons Luzern.

Bey Anlaß dieses Artikels wird die Ehrengesandtschaft mit Beziehung auf die Bundesakte hinsichtlich der neuen Zollgesetze im Allgemeinen die Erwartung aussprechen, daß, sowie der hiesige Stand seine Zölle aufgehoben & dagegen nur sehr ermäßigte Weggelder angeordnet habe, auch die übrigen Kanton ihre Ein- & Ausfuhr- & Transitzölle aufheben & solche, weil dergleichen Veränderungen mit den finanziellen Einrichtungen in Einklang zu setzen sind, wenigstens in einem Zeitraume von drey Jahren in verhältnißmäßige Weggelder umwandeln werden.

Hinsichtlich des Zollgesetzes vom Luzern im Speciellen wird sie vorerst wegen des darin aufgestellten Ausfuhrzolles auf das Holz gegen Anerkennung desselben stimmen, wenn sich denn aber eine entschiedene Mehrheit dafür // [p. 324] aussprechen sollte, derselben nur unter dem obbemeldten Vorbehalte einer binnen drey Jahren vorzunehmenden Verminderung beitreten.

IV. Zollgesetz des Kantons Waadt.

Sollte der bei letzter Tagsatzung ausgesprochenen Erwartung, daß sich die Stände Freiburg & Waadt hinsichtlich des Cummulativbezuges der kleinen Zölle im Kanton Waadt durch besondere Verkommnisse verständigen werden, nicht entsprochen sein, so wird die Ehrengesandtschaft zu Beschlüssen stimmen, welche geeignet sind, die Regulierung dieses Gegenstandes zu erzielen.

V. Zollverordnung für die Leberbergischen Ämter im Kanton Bern.

Die Ehrengesandtschaft wird darauf dringen, daß dem letztjährigen Tagsatzungsbeschlusse, hinsichtlich einer angemessenen Erledigung dieser schon so lange hängenden Angelegenheit ein Genügen geleistet & zu diesem Zwecke eine Commission von der Tagsatzung niederge- // [p. 325] setzt werde.

VI. Beschwerde des Standes Solothurn gegen den Stand Bern wegen der Straße von Gänsbrunnen bis Münster.

Der Gesandtschaft wird Vollmacht ertheilt, nach Würdigung dieser Klage & Statt gefundener Berathung zu einer Schlußnahme auf angemessene Erledigung zu stimmen.

VII. Zollgesetz des Kantons Tessin.

Da auch in diesem Zollgesetze hohe den Verkehr stark belästigende Consumo- Transit- & Ausfuhrzölle vorkommen, so wird die Ehrengesandtschaft beauftragt, hinsichtlich desselben auf gleiche Weise zu votiren, wie in Betreff des Zollgesetzes von Luzern.

VIII. Der von den Ständen Uri & Tessin periodisch zu 10 Jahren zu erstattende Bericht über den Zustand der Gotthardsstraße ist anzuhören & näher zu würdigen.

IX. Ebenso ein von dem Stande Tessin vorzulegender, umgearbeiteter Tarif über die Zölle auf der Gotthardsstraße. // [p. 326]

X. Die Ehrengesandtschaft wird bevollmächtigt, zu dem Zollbegehren des Standes Freiburg für die Drahtbrücke unter Vorbehalt der allgemeinen Zollrevision aus dem Grunde zu stimmen, weil die alte Straße & Brücke, noch immer zu beliebigem Gebrauche offen steht.

XI. Appenzell V. R. Weggeld auf verschiedenen Straßen.

Wenn von keinen andern benachbarten Ständen begründete Einwendungen dagegen gemacht werden, so wird die Ehrengesandtschaft unter Vorbehalt der Zollrevision dazu stimmen.

XII. Appenzell V. R. & St. Gallen, Weggeld auf der Straße von Altstätten über Trogen & Speicher nach St. Gallen.

Die gleiche Instruktion, wie vorstehend.

XIII. St. Gallen, Brückengeld für die Seebrücke bey Rapperschwil.

Die Ehrengesandtschaft wird erklären, daß der hiesige Stand nicht zur Erneuerung dieses Zolles stimmen können, bis diese Brücke für // [p. 327] die Dampfschiffahrt geöffnet sein werde.

XIV. St. Gallen & Thurgau, Weggeld für die Straße von Kronbühl nach Aarbon.

Kann ebenfalls, wenn die Expertenberichte empfehlend ausfallen & keine Einwendungen benachbarter Kantone Stattfinden unter Vorbehalt der allgemeinen Zollrevision bewilligt werden.

XV. Betreffend das Weggeldsgesuch des Standes Graubünden für die Straße über den Julierberg gilt die gleiche Instruktion.

XVI. Ebenso in Bezug auf das muthmaßlich erscheinende Weggeldsgesuch des Standes Graubünden für die Straße bey der Schloßbrücke.

XVII. Thurgau's Weggeld für die Straße von Kreuzlingen gegen Rorschach.

Die gleiche Instruktion.

XVIII. Thurgau's Weggeld für die Straße von Uttweil nach Bischoffzell & für diejenige von Aarbon & Neukirch über Sulgen & Weinfelden bis zur Einmündung in die Straße von Konstanz nach Frauenfeld.

Ebenso. // [p. 328]

XIX. In Bezug auf das zu gewärtigende Brückengeldsgesuch des Standes Wallis bey der Brücke zu St. Morizen das gleiche.

XX. Da mehrere Stände der Einladung des Vorortes, genaue & beglaubigte Übersichten ihrer Zölle & Weggelder zum Behuf einer allgemeinen Übersicht einzusenden noch nicht entsprochen haben, so wird die Ehrengesandtschaft darauf antragen, daß die betreffenden im Rückstande befindlichen Kantone dringend eingeladen werden, dieser Obliegenheit ein beförderliches Genügen zu leisten.

[Nachträglich]

Neues Zollgesetz des Cantons St. Gallen.

Über das von dem Kanton St. Gallen erst nach Abfassung der Traktanden eingegangene neue Zollgesetz wird die Gesandtschaft aussprechen:

1.) Stehe der durch dasselbe gelegte Zoll mit dem wörtlichen Inhalte der Bundesakte im vollsten Widerspruche.

2.) Auch die angesetzte Verzollung des Getreides, // [p. 329] so wie hingegen die Auslassung des Weines, in Aufzählung der zollfreien Gegenstände widerstreite den Grundsätzen eines freien Verkehrs zwischen den Kantonen.

3.) Habe der hiesige Kanton darüber Beschwerde zu führen, daß sein Verkehr mit jenem Kanton durch die neue Zolleintheilung weit mehr belästigt werde, als früher. Der hiesige Stand verlange daher, daß zur Untersuchung dieses neuen Zollgesetzes in Vergleichung desselben mit den ältern Zollverordnungen eine Kommission von der Tagsatzung selbst niedergesetzt & den diesfälligen begründeten Beschwerden abgeholfen werde.

[Nachträglich]

Bezug eidgenössischer Grenzgebühren auf Roheisen in Masseln.

Durch ein nachträgliches Kreisschreiben benachrichtigt der Vorort die Stände, daß für das s. g. Masseisen an den einen Zollstätten die Grenzgebühr von 1 Btzn pr. Sporcoltur bezogen werden, bey den andern aber gar nichts // [p. 330] & sie daher ihre Gesandtschaften darüber instruiren mögten, wie es diesfalls in Zukunft gehalten werden solle.

Da nun dieses für die inländische Industrie wichtige Produkt im Verhältnisse zu seinem Gewichte einen unbedeutenden Werth hat, so wird die Ehrengesandtschaft beauftragt, dazu zu stimmen, daß dasselbe ganz zollfrey eingelassen, oder doch wenigstens nicht mehr als zwey Rappen p^r Ctnr. darauf bezogen werde.

[Nachträglich]

Vorstellung des Standes Tessin gegen den von Graubünden auf die Tessinerweine gelegten Eingangszoll.

Da die Regierung des Standes Tessin neuerdings Beschwerde über einen Eingangszoll führt, welchen der Stand Graubünden auf den Tessinerwein gelegt hat, so wird die Ehrengesandtschaft beauftragt, mit Anrufung des Art. 11. des Bundesvertrages diese Beschwerde kräftigst zu unterstützen & darauf // [p. 331] dringen, daß der Verkehr mit Landeserzeugnissen & Lebensmitteln zwischen den Kantonen unbeschwert bleibe.

[Nachträglich]

Herabsetzung der Wasserzölle auf dem Rhein.

Da der eidgenössische Vorort die betreffenden Stände zu einer während der Tagsatzung diesfalls abzuhaltenden Conferenz einladet, so wird die Ehrengesandtschaft beauftragt & bevollmächtigt davon Theil zu nehmen, und mit Beziehung auf die von Seite des hiesigen Standes bereits Stattgehabte Aufhebung & Ermäßigung der ihm zuständigen Rheinzölle möglichst darauf hinzuwirken, daß auch die andern betreffenden Stände gleiche Erleichterungen zu Beförderung des Verkehres auf dieser Wasserstraße eintreten lassen.

§. 36.

Maass & Gewicht.

A. Die Anzeige des Vorortes betreffend die getroffenen Einleitungen für Vollziehung // [p. 332] dieses Concordates bedarf keiner Instruction.

B. Ebenso wenig auch dessen Bericht über die Einladung, das konkordatsmäßige Maass & Gewicht beim Bezuge der eidgenössischen Grenzgebühren anzuwenden, da derselben Folge gegeben werden wird, wovon die vorörtliche Behörde bereits in Kentniß gesetzt ist.

§. 37.

Münzwesen.

Über diesen Gegenstand sind die Ergebnisse der von einer zweiten Experten-Commission angestellten Berathungen zu gewärtigen & wird daher die Ehrengesandtschaft beauftragt, an einer diesfälligen Berathung Theil zu nehmen, den Schluß aber ad referendum.

§. 38.

Rechnung über die Verwaltung der Central-Cassa.

- A. Die Ehrengesandtschaft wird bevollmächtigt, an der Prüfung & Abnahme dieser Rechnung, so wie an Anweisung der nöthigen Mittel zu Deckung der Ausgaben für das neue // [p. 333] Rechnungsjahr Theil zu nehmen.
- B. Was den durch den Eidgen. Vorort dem Stande Basellandschaft zu Beseitigung der Anstände wegen des Liegenschaftsankaufes der Gebrüder Wahl aus der Central-Cassa gemachten Vorschuß von 7544 Schweizerfranken 95. Rppn. betrifft, so wird die Ehrengesandtschaft erklären, daß der hiesige Stand diese Ausgabe nicht genehmigen könne & also verlange, daß die fragliche Summe von dem bemeldten Kanton nach gegebener Zusage ohne Zinsberechnung an die Central-Cassa refundirt werde.

§. 39.

Linthunternehmen.

- A. Der von der Linthpolizey-Commission zu erstattende Bericht ist zu würdigen.
- B. Ebenso auch der Bericht nebst der 39sten Rechnung der Linth-Cassa-Commission.

§. 40.

Eidgenössische Gesundheitspolizei-Anstalten.

- A. Die von dem Vororte erwähnten Berichte der eidgenössischen Gesundheits-Commissarien in Grau- // [p. 334] bünden & Tessin geben keinen Stoff zu Berathungen.
- B. Betreffend die Vergütung von 10503 Bündnergulden, welche die Regierung des Standes Graubünden als Ersatz für Kosten verlangt, die derselbe im Jahre 1836 auf Grenzanstalten zu Abhaltung der esintischen Brechruhr verwandte, wird der Ehrengesandtschaft nachfolgende Instruktion ertheilt.
- Da die getroffenen Maßnahmen dem Gutachten der Sanitäts-Commission gemäß, auf einer ausgedehnten Cantons- & Schweizergrenze angewandt wurden & es gelungen, das Eindringen der ringsum herrschenden Krankheit auf dieser Seite von dem eidgenössischen Gebiete abzuhalten, auch der Eidgenössische Sanitäts-Commissäre die Vergütung bestens empfiehlt, so wird die Ehrengesandtschaft in Berücksichtigung, daß zwar die Anordnung dieser Maßnahmen zunächst im Interesse dieses Kantons selbst, dennoch aber mittelbar auch in demjenigen der gesammten Eidgenossenschaft gelegen, & daß es nicht billig wäre, jenen bey seinen geringen oekonomischen Mitteln die gebrachten Opfer allein tragen zu lassen, zu Leistung eines billigen Beitrages von etwa 5000 Frkn.
- C. Hinsichtlich einer Forderung von 28347. Lire, welche der Stand Tessin für solche Anstalten macht, die aber weder hinsichtlich der Regelmäßig- // [p. 335] keit noch des Erfolges die gleiche Anerkennung verdienen, zumal daselbst viele Tessinerarbeiter & fremde aus dem bereits inficirten Gebiete über die Grenze gelassen wurden, wird die Ehrengesandtschaft darauf dringen, daß eine Commissional-Untersuchung über die dortigen Maßnahmen Statt finde, & höchstens zu einem Beitrage von Frkn. 2000. stimmen.

§. 41.

Diplomatische Agentchaften.

Die Ehrengesandtschaft wird dazu stimmen, daß beide sowohl in Wien als Paris beibehalten & die Herren von Effinger & Tschann bestätigt werden.

§. 42.

Schweizerische Handles-Consulate.

- A. Rom. Die Ehrengesandtschaft wird instruiert, die vorörtlichen Berichte über die Entlassung des bisherigen Consuls anzuhören & an diesfälligen Schlußnahmen, sowie dann auch an der allfällig erforderlichen Wahl eines neuen Consuls mit Stimmgebung für Herrn Martin Hotz von Thalweil Theil zu nehmen.
- B. Petersburg. Für die dortige Consulatsstelle wird die Ehrengesandtschaft dem Herrn Johann Bohnenblust aus dem Aargau die Stimme geben.

C. Für Moskau dem Herrn Samuel Burkhardt // [p. 336] von Basel.

[Nachträglich]

Rio de Janeiro. Da noch keine Personalvorschläge für das dortige Consulat bekannt sind, so wird die Ehrengesandtschaft bevollmächtigt, solche anzuhören & an der Wahl Theil zu nehmen.

[Nachträglich]

Da laut eines vorörtlichen Kreisschreibens der Schweizerische Consul in Havre de Grace Herr Mandrot de Luze, wegen vorgerücktem Alter seine Entlassung von der vieljährig mit Beifall bekleideten Stelle verlangt hat & dessen Sohn Herr August Mandrot de Luze zum Nachfolger vorgeschlagen worden, so wird die Ehrengesandtschaft bevollmächtigt an der diesfälligen Wahl Theil zu nehmen.

Die Gesandtschaft wird beauftragt, darauf hinzuwirken, daß die Wahlform der Schweizerischen Handelsconsuln in dem Sinne einer Revision unterworfen werde, daß denjenigen Schweizerbürgern, welche sich in dem Orte, für den ein Consulat bestellt wird, aufhalten, ein angemessener Einfluß auf die Wahl eingeräumt werde.

§. 43.

Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten.

In Bezug auf Litt. A. Frankreich. B. Belgien. // [p. 337] C. Sardinien. D. Oesterreich. E. Niederlande & G. Mexiko, welcher Staaten halben, der Vorort keinerley Verbesserungen in den Handelsverhältnissen zu berichten im Falle ist, sind demselben mit Empfehlung einer sorgfältigen Wahrnehmung der Schweizerischen Interessen die frühern Vollmachten zu erneuern.

F. Bayern, Würtemberg & Baden.

Mittelst eines vom 22 v. M. datirten nachträglichen Kreisschreibens setzt der eidgenössische Vorort sämmtliche Stände von einer abseite des K. Würtembergischen Ministerii Namens der süddeutschen Staaten gemachten Eröffnung über einige der Schweiz einzuräumende Zollerleichterungen in Kenntniß, welche hauptsächlich etwelche Landeserzeugnisse, aber mit Ausnahme von etwas Strohgeflecht & eines nachträglichen beschränkten Einfuhrquantums von Seidenwaaren, keine Fabrikate betreffen & als Gegensatz das Begehren aufstellt, daß die Schweiz keine nachtheilige Veränderung in ihrem Zollsysteme vornehme, sowie auch zu Verhütung des Schleichhandels mitwirke, indem sie namentlich auf ihrem Gebiete Rottirungen, Waarenniederlegen oder sonstige Anstalten nicht dulde, welche den Verdacht begründen, daß sie Schwärzung nach den Vereinsstaaten zum Zwecke haben. //

[p. 338] Darüber wird nun der Ehrengesandtschaft die Instruktion ertheilt, zu erklären: Der hiesige Stand habe immer darauf hingewirkt, den Handel & Transit zu befördern & zu diesem Ende unlängst durch sein neues Zollgesetz sehr bedeutende Erleichterungen eintreten lassen; In keinem Falle aber können sich die schweizerischen Stände durch eine Zusage gegen das Ausland des Souveränitätsrechtes begeben, ihre Zollgesetze jeweilen nach Gutfinden zu modificieren. Hinsichtlich der Zollermäßigung freue man sich jeder daheringe Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, den man hierseits in jeder Beziehung zu befördern, bestrebt sey. Es wünsche daher Zürich, daß in diesem Sinne mit Deutschland unterhandelt & über diese Verhältnisse ein modus vivendi abgeschlossen werden mögte. Was den Schleichhandel betreffe, so sey der hiesige Stand weit entfernt, solchen den als ein auf das Volk höchst nachtheilig wirkendes Uebel betrachte, zu begünstigen & werde auch keinerley Rottirungen oder Unordnungen zu irgendwelchem Zwecke auf seinem Gebiete dulden, hingegen werde er sich nie verbindlich machen, inquisitorische Präventmaßregeln gegen mögliche Schleichhandelsversuche zu veranstalten. // [p. 339]

§. 44.

Freizügigkeitsverhältnisse.

Über Litt. A. B. C. D. & E. sind lediglich noch die rückständigen Vota einiger Cantone zu gewärtigen.

F. & G. betreffend die Entwürfe zu Freizügigkeitsverträgen mit Mecklenburg-Schwerin & Mecklenburg-Strelitz, welche nach den bisher in solchen Verhältnissen von der Eidgenossenschaft beobachteten Grundsätzen gefaßt sind, wird die Ehrengesandtschaft bevollmächtigt, die Zustimmung des hiesigen Standes auszusprechen.

H. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Da es hinsichtlich des vielfachen Verkehrs, der zwischen beiden Ländern besteht, sehr wünschbar ist, daß ein etwelches mehr & minder annäherndes Einverständniß, betreffend die gegenseitigen Freizügigkeitsverhältnisse [*zu Stande kommen möchte*], so wird die Ehrengesandtschaft instruiert, dazu zu stimmen, daß der Vorort ersucht werde, eine Fortsetzung der diesfälligen Verhandlungen zu versuchen.

I. Hinsichtlich der von dem Vororte mit nachträglichem Kreisschreiben vom 20 v. M. mitgetheilten Erklärungen von Seite Großbritanniens über Freizügigkeit, spricht sich der Stand Zürich dahin aus, daß er jederzeit bereit sein werde, // [p. 340] auch mit Großbritannien für die Zukunft einen förmlichen, wo möglich alle Theile des Großbritannischen Reiches umfassenden, Freizügigkeitsvertrag abzuschließen, daß aber eine einfache in ihrer Anwendung beschränkte Erklärung, von der Art, wie die von dem englischen Ministerium anerbundene, dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen würde, & daher die Ehrengesandtschaft beauftragt sey, dafür zu stimmen: „es möge der Vorort die Unterhandlungen mit Engelland fortsetzen, um den Abschluß eines vollständigen & umfassenden Vertrages oder einer genügenden Erklärung gleich wie mit andern auswärtigen Staaten zu erzielen.“

Den Schluß einer diesfälligen Berathung wird die Gesandtschaft ad referendum nehmen.

§. 45.

Anstand zwischen dem Kanton Luzern & Frankreich in Bezug auf die Anwendung der zwischen der Eidgenossenschaft oder einigen Ständen & Frankreich bestehenden Staatsverträge.

Es ist zu hoffen & zu wünschen, daß die obwaltenden Anstände werden beigelegt werden; sollte aber eine diesfällige Verhandlung bei der Tagsatzung stattfinden müssen, so wird die Ehrengesandtschaft daran Theil und die Verhandlung ad referendum nehmen.

§. 46.

Verhältnisse zwischen der Schweiz und den Königl. Sardinischen Staaten in Betreff der Niederlassung der gegenseitigen Staatsangehörigen.

Da der im Jahr 1827 mit der K. Sardinischen Regierung auf 10 Jahre abgeschlossene Vertrag den diesfälligen Bedürfnissen genügt hat, so wird die Ehrengesandtschaft bevollmächtigt, zu einer Erneuerung desselben zu stimmen.

§. 47.

Concursverhältnisse mit dem Königreiche Sachsen.

Da der hiesige Stand bereits beigetreten, so ist lediglich die von dem Vororte angekündigte Auswechslung einer Urkunde von Seite der K. Sächsischen Regierung zu gewärtigen.

§. 48.

Verträge über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Die Ehrengesandtschaft wird gleich wie voriges Jahr nochmals beauftragt, dazu zu stimmen, daß durch Unterhandlungen mit // [p. 342] der k. k. Oesterreichischen und Großherzoglich-Badischen Regierung in den mit selbigen abgeschlossenen Verträgen die Bestimmung der Verbrechen wegen welcher Auslieferung Statt finden soll auf die gemeinen Verbrechen mit Ausschluß der bloß politischen beschränkt werde.

§. 49.

Vallée des Dappes.

Dem Vororte sind die frühern Instruktionen & Vollmachten zu erneuern.

§. 50.

Collegium Helveticum Borromaeum.

Gleiche Instruktion.

§. 51.

Inkammerationen im Oesterreichischen.

Ebenfalls Erneuerung der Vollmachten.

§. 52.

Ansprachen der ehemahligen Schweizerregimenter in Königl. Spanischen Diensten.

Nochmahlige Erneuerung der Vollmachten an den Vorort.

§. 53.

Invalidenfond für die vor 1816 bestan- // [p. 343] denen vier Schweizer-Regimenter in
französischen Diensten.

Die Ehrengesandtschaft wird an Prüfung und Abnahme der 22ⁿ Rechnung Theil nehmen.

§. 54.

Angelegenheiten der fremden Flüchtlinge in der Schweiz und daherige Verhältnisse der
Schweiz zum Auslande.

A & B. Die Ehrengesandtschaft wird erklären: es habe der hiesige Stand dem Tagsatzungsbeschlusse vom 23 August v. J. ein vollständiges Genügen geleistet und seither die Verhältnisse dieser Fremdenclasse durch ein eigenes Kantonalgesetz auf eine Weise regulirt und festgestellt, welche die vollkommenste Garantie sowohl für Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe im Innern, als eines ungestört guten Vernehmens mit dem Auslande gewährleiste. Es erachte daher, daß der oberwähnte durch außerordentliche Verhältnisse herbeygeführte Tagsatzungsbeschluß seine Wirkung und Verbindlichkeit für hiesigen Canton verloren habe, und die weitere Sorge für diesen Polizeizweig seiner Kantonalgesetzgebung zu überlassen sey.

§. 55.

An die Tagsatzung gerichtete Adressen // [p. 344] & Bittschriften.

Der Ehrengesandtschaft wird Vollmacht zur Theilnahme an Berathung und angemessenen Verfügungen über solche Eingaben ertheilt.

§. 56.

Ertheilung von allgemeinen Instruktionen und Vollmachten, theils an die Gesandtschaft theils
an den Vorort.

Die Ehrengesandtschaft wird in allen Fällen in welchen sie sich nach der gegenwärtigen Instruktion in der Minderheit befinden sollte, oder welche nicht ausdrücklich darin vorgesehen sind, nach einer unter sich gepflogenen Berathung pflichtmäßig und gewissenhaft im Geiste der vorstehenden Instruktion und ihrer Committenten zu einer gedeihlichen Erledigung der Geschäfte rathen und stimmen, sowie auch Antheil nehmen an allfälliger Berathung, theils geeigneter Maßnahmen für die Ehre, Sicherheit u. Selbstständigkeit der Schweiz, theils dem Vororte zu ertheilender Instruktionen und Vollmachten.

Nachträgliche Instructionsartikel.

I.

Antrag des Standes Schwyz dass kein Gegenstand bey der Tagsatzung zur Sprache // [p. 345] gebracht & behandelt werden solle, welcher nicht zuvor mit Einladung zur Instruction an die Stände ausgeschrieben worden.

Da die Tagsatzung bei wichtigen Vorfällen in der Eidgenossenschaft entweder versammelt ist, oder versammelt wird u. alsdann die eidgenössischen Angelegenheiten zu leiten hat, in solchen Fällen aber das Wohl des Vaterlandes nicht selten unverzügliche Berathung erfordert, auch unmöglich in den Instructionen alles vorgesehen werden kann, so muß es der Tagsatzung freistehen, Gegenstände, seien sie durch Petitionen oder von einzelnen Gesandtschaften, oder vom Vororte auf die Bahn gebracht, zu berathen. Es ist als dann Sache der Gesandtschaft, nach Maßgabe ihrer Instruktionen und allfälligen Vollmachten mehr oder weniger sogleich an Berathung von Beschlüssen Theil zu nehmen, oder aber beförderliche Instruktion einzuholen.

Da nun der Antrag von Schwyz, daß in Zukunft bey der Tagsatzung kein Gegenstand zur Sprache gebracht, oder in Behandlung genommen werden solle, es sei denn derselbe vorerst den Instructionesbehörden sämtlicher Cantone zur Kenntniß mitgetheilt und um Ertheilung erforderlicher Instructionen nachgesucht worden, als die Sicher- // [p. 346] heit und Wohlfahrt der Schweiz gefährdend, die Verrichtungen der Tagsatzung lähmend und das Ansehen derselben untergrabend erscheint, derselbe die Souveränitätsrechte der Cantone [denen es freistehen muß, ihre Gesandtschaften für unvorhergesehene Fälle mit allgemeinen Vollmachten zu versehen] beschränkt, und der bisherigen Uebung, sowie dem Tagsatzungsreglement entgegen ist, so wird die Ehrengesandtschaft beauftragt, zu Verwerfung des Antrages von Schwyz zu stimmen.

2.

Antrag des Standes Neuenburg auf Auslegung des Concordates vom 7 July 1810, betreffend die Stellung von Fehlbaren in Polizeyfällen.

Da der Stand Neuenburg mittelst eines vom 29 May datirten Kreisschreibens veranlaßt durch Anstände mit dem Kanton Bern über Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen geschlossenen Concordates auf eine Erläuterung desselben hinsichtlich der Frage anträgt, ob unter Stellung der Fehlbaren bloß die Citation, oder eine wirkliche Auslieferung derselben zu verstehen sey?, so wird, insoferne diese Frage von der Tagsatzung behandelt werden sollte, die Ehrengesandtschaft instruiert zu erklären, daß der hiesige Stand unter Stellung nichts anderes verstehen könne, als Auslieferung, // [p. 347] insofern die Citation nicht genügt, im übrigen dazu stimmen, daß im Sinne des Antrages von Neuenburg das fragliche Concordat dahin abgeändert werde, daß in Zukunft statt Stellung nur Citation gefordert werden dürfe.

Zürich den 27. Juni 1837.

Vor dem Grossen Rathe
Der Zweite Secretär.
(sig.) Meyer von Knonau //

[Transkript: sbh/10.03.2011]